Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Fischbach

vom 1. Dezember 2026

Inhalt

1. PRÄAMBEL 3
   1.1. Grundsatz 3
   1.2. Zuständigkeit 3
2. ABGABEPFLICHT 3
   2.1. Geltungsbereich 3
   2.2. Mitwirkung 3
   2.3. Ausnahmen von der Abgabepflicht 3
   2.4. Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen 3
   2.5. Höhe der Abgabe 4
3. ORGANISATION UND VERWENDUNG 4
   3.1. Organisation 4
   3.2. Fälligkeit der Abgabe 4
   3.3. Pfandrecht 4
   3.4. Verwendung der Abgaben 4
   3.5. Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle 5
   3.6. Einsichtsrecht 5
   3.7. Amtsgeheimnis und Datenschutz 5
4. RECHTSPFLEGE 5
   4.1. Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit 5
   4.2. Rechtsmittel 5
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5
   5.1. Aufhebung von Erlassen 5
   5.2. Inkrafttreten 6

1. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fischbach erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL 650) vom 30. Januar 1996, folgendes Reglement:

1.1. Grundsatz

In der Gemeinde Fischbach werden während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe erhoben.

1.2. Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements.

[2] Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

[3] Der Gemeinderat bestimmt eine für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle in der Verordnung.

[4] Der Gemeinderat kann die Kompetenz für den Erlass von Verfügungen aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements an die zuständige Stelle delegieren.

2. ABGABEPFLICHT

2.1. Geltungsbereich

[1] Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe werden pro Person und Logiernacht in den Unterkünften und Lokalitäten gemäss § 7 und 15 des Tourismusgesetzes erhoben.

[2] Eigentümerschaften von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Dauermietende, welche nicht in der Gemeinde Fischbach den polizeilichen Wohnsitz haben, sind taxpflichtig.

2.2. Mitwirkung

Anbietende von Unterkünften auf dem Gemeindegebiet, welche diese Übernachtungsmöglichkeiten auf ihren Online-Plattformen aufzeigen oder anbieten sind verpflichtet, das Angebot der für den Bezug zuständigen Stelle zu melden und alle Daten für den Vollzug dieses Reglements und der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

2.3. Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtlichen Beherbergungsabgaben und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

2.4. Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen

[1] Eigentümerschaften oder Dauermietende (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen zur Selbstnutzung oder gelegentlicher Vermietung an Angehörige und Gäste sowie an Dritte können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale, welche sowohl die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe umfasst, erfüllen.

[2] Die Jahrespauschale wird abgestuft nach Anzahl Zimmer des Ferienhauses oder der Ferienwohnung erhoben.

[3] Ferienhäuser und Ferienwohnungen, welche an 90 und mehr Tagen pro Jahr an Dritte vermietet werden, gelten als gewerblich vermietete Objekte. Bei gewerblich vermieteten Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Bezahlung einer Jahrespauschale nicht zulässig.

2.5. Höhe der Abgabe

[1] Pro Person und Logiernacht sind Abgaben zu entrichten. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Abgaben, wobei folgende Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen:

a.	Örtliche Beherbergungsabgabe	gemäss § 12 Abs. 2 Tourismusgesetz
b.	Kurtaxe	CHF 4.00

[2] Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhen der Jahrespauschalen, wobei folgender Mindest- bzw. Höchstansatz nicht überschritten werden darf:

a.	Jahrespauschalen	von CHF 60.00 bis CHF 500.00

3. ORGANISATION UND VERWENDUNG

3.1. Organisation

Die Verwaltung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Gemeinderat. Diesem obliegt die Feststellung der Taxpflicht im Einzelnen. Das Inkasso der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann in der Verordnung Dritte als zuständige Stelle bezeichnen und mit der Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso beauftragen.

3.2. Fälligkeit der Abgabe

[1] Die Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Leiterinnen bzw. Leiter der Beherbergungsbetriebe sowie die Eigentümerschaften bzw. Dauermietenden von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe verpflichtet und für die ausstehenden Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der zuständigen Stelle.

[2] Über die örtlichen Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe ist mindestens jährlich per Ende Jahr abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist sofort fällig. Die zuständige Stelle kann die Abrechnungsperiode verkürzen.

[3] Die Jahrespauschalen sind am 31. Dezember des betreffenden Jahres fällig.

3.3. Pfandrecht

[1] Für die Abgaben besteht ein den übrigen Pfandrechten im Range vorangehendes Pfandrecht für die Dauer von 2 Jahren seit der Fälligkeit.

[2] Wer ein konkretes Kaufinteresse an einem Grundstück nachweist, kann von der zuständigen Stelle Auskunft über den Bestand und die mutmassliche Höhe der auf dem Grundstück haftenden Pfandrechte für Abgaben aus diesem Reglement und der Verordnung verlangen.

3.4. Verwendung der Abgaben

[1] Die örtliche Beherbergungsabgabe ist im Sinne von § 12 des Tourismusgesetzes zu verwenden.

[2] Die Kurtaxe ist im Sinne von § 14 des Tourismusgesetzes zu verwenden.

[3] Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung einen Kriterienkatalog über die Zuteilung und Verwendung von Geldern aus der Kurtaxe.

[4] Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Überweisung der Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe gemäss § 11 Tourismusgesetz.

3.5. Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle

[1] Die zuständige Stelle erstattet dem Gemeinderat per Ende Dezember Bericht über die Abrechnung der örtlichen Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe und legt einen Tätigkeitsbericht vor. Zu diesem Zweck ist die für den Bericht zuständige Stelle ermächtigt, von begünstigten Dritten Projekt- und/oder Tätigkeitsberichte einzuverlangen.

[2] Sofern das Inkasso der Abgaben durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, wird die externe Revisionsstelle der Gemeinde als Kontrollstelle bezeichnet. Sollte das Inkasso an Dritte vergeben werden, bezeichnet der Gemeinderat die Kontrollstelle.

[3] Die Kontrollstelle unterbreitet ihren Bericht dem Gemeinderat. Der Gemeinderat regelt das Einsichtsrecht.

3.6. Einsichtsrecht

[1] Die zuständige Stelle ist berechtigt, alle Angaben aus Registern der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle, Bauamt usw.) welche für die Umsetzung dieses Reglements nötig sind, zu beziehen und darin Einsicht zu nehmen.

[2] Die Abgabe von Daten an die zuständige Stelle erfolgt kostenlos.

3.7. Amtsgeheimnis und Datenschutz

Die Mitarbeitenden der zuständigen Stelle unterliegen für alle Arbeiten im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den kantonalen und kommunalen Bestimmungen über den Datenschutz.

4. RECHTSPFLEGE

4.1. Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit

Bezüglich Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Tourismusgesetzes.

4.2. Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRL 40) angefochten werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 5. Dezember 2017 sowie die Verordnung zum Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 14. Dezember 2017 aufgehoben.

5.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2026 auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

Eliane Graber	Monika Lustenberger Aregger
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin